



Hinweise zur Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie

Stand 26. August 2021

Umgang mit Impf- und Genesenen Nachweis	<p>Der Nachweis bleibt im Besitz der Betroffenen. Ein entsprechender Vermerk (ggf. inklusive Gültigkeitszeitraum) ist in einem verschlossenen Umschlag in der Schülerakte der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers aufzubewahren. Nach Ende der Befreiung von der Nachweispflicht, in jedem Fall jedoch nach Ende des jeweils laufenden Schulhalbjahres ist die Information aus der Akte zu entfernen und datenschutzkonform zu vernichten.</p> <p>Alternativ kann ein Impf- oder Genesenennachweis auch regelmäßig vorgelegt werden; ein Vermerk ist in diesem Fall entbehrlich.</p>
Umgang mit Einwilligungserklärungen zur Durchführung der Antigen-Selbsttests	<p>Die Einwilligungserklärungen zur Durchführung der Antigen-Selbsttests werden der Schülerakte der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers bzw. der Schul-Personalakte beigelegt. Die Einwilligungserklärung ist bis zum Ende des laufenden Schuljahres aufzubewahren und anschließend zu vernichten.</p>
Umgang mit positiven Testergebnissen	<p>Positive Testergebnisse werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben an das Gesundheitsamt gemeldet. Daten zu positiven Testergebnissen werden zum Zwecke des Nachweises der Meldung an die Gesundheitsbehörden für die Dauer von vier Wochen im verschlossenen Umschlag in der jeweiligen Akte des Betroffenen aufbewahrt und anschließend datenschutzkonform vernichtet.</p>